

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/9254 –**

### **Transport von knapp 300 000 Brennelementen vom Zwischenlager Jülich nach Ahaus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf dem Gelände des Forschungszentrums Jülich GmbH (FZJ) lagern etwa 300 000 radioaktive Brennelementekugeln aus dem im Jahr 1988 stillgelegten Versuchsreaktor AVR (Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor) Jülich. Die Genehmigung für die Zwischenlagerung dieser Brennelemente läuft am 30. Juni 2013 aus. Anstelle einer weiteren Zwischenlagerung in Jülich wollen Bundesregierung und Vorstand des FZJ den Transport der insgesamt 152 Castoren quer durch Nordrhein-Westfalen (NRW) in das Brennelementezwischenlager Ahaus. Dieser Transport soll per Lkw mit bis zu 152 Einzeltransporten über einen Zeitraum von etlichen Monaten stattfinden.

Eine derartige große Zahl von Atomtransporten über einen so langen Zeitraum stellt eine enorme Gefährdung für die Bevölkerung und die Umwelt dar. Daher fordert die Landesregierung NRW, aber auch viele Kommunen und Kreise in der Region (z. B. der Kreistag Düren parteiübergreifend in einem fast einstimmigen Beschluss), das Zwischenlager Jülich zu ertüchtigen und die Voraussetzungen für eine verlängerte Zwischenlagerung zu schaffen, bis die hochradioaktiven Brennelemente in ein genehmigtes Endlager transportiert werden können. Einen entsprechenden Antrag des Landes NRW lehnte der Aufsichtsrat des FZJ am 30. November 2011 mit der dort repräsentierten 90-Prozent-Mehrheit des Bundes ab.

Noch am 5. März 2012 erklärten der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Thomas Rachel, und das FZJ-Vorstandsmitglied Karsten Beneke, während einer Veranstaltung in Jülich, die Lagerung der 152 Castoren über den 30. Juni 2013 hinaus sei völlig undenkbar und beschworen gar ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft, wenn Castoren länger in Jülich gelagert würden. Man werde, so die Vertreter der Bundesregierung und des FZJ, alle Castoren bis zum 30. Juni 2013 nach Ahaus transportiert haben.

Entgegen dieser und aller anderen Äußerungen seit mindestens zwei Jahren vollzog das FZJ dann eine 180-Grad-Kehrtwende und verkündet am 15. März

2012 auf seiner Homepage, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat die Wiederaufnahme des zuvor am 16. Juli 2010 ruhend gestellten Verlängerungsantrags für die Genehmigung des Zwischenlagers in Jülich empfiehlt. Danach sollen die Castoren mit den Brennelementen mindestens bis zum 30. Juni 2016 – und nicht wie bisher nur bis zum 30. Juni 2013 – in Jülich gelagert werden. Das FZJ ist damit im Grundsatz der Forderung der rot-grünen Landesregierung in NRW und den kommunalpolitischen Beschlüssen nachgekommen, für einen Verbleib der Brennelemente in Jülich zu sorgen.

Die plötzliche Kehrtwende des FZJ geschah einen Tag nach der Auflösung des Landtags NRW und der Proklamation des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, zum Spitzenkandidaten der CDU für die anstehende Landtagswahl.

Das FZJ begründet die Kehrtwende auf seiner Homepage damit, dass das „BfS im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die künftige Zwischenlagerung der Brennelemente in Ahaus neue Anforderungen an den Betreiber des Lagers in Ahaus, die Gesellschaft für Nuklearservice (GNS), gestellt“ habe. Dagegen schreibt das BfS auf seiner Homepage zum Genehmigungsverfahren der Einlagerung in Ahaus: „Die Dauer des aktuellen Genehmigungsverfahrens ist in den fehlenden Sicherheitsnachweisen des Antragstellers begründet. Eine Genehmigung zur Einlagerung der AVR-Brennelemente in Ahaus kann nur dann erteilt werden, wenn alle erforderlichen Nachweise über die Sicherheit erbracht werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden im Atomgesetz festgelegt und sind allen Beteiligten bekannt. Davon unbenommen hat der Antragsteller aber dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlagen dem sich weiterentwickelnden Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, der im technischen Regelwerk festgehalten ist.“

1. Welche konkrete Position vertritt die Bundesregierung derzeit zum weiteren Verbleib der im Zwischenlager Jülich lagernden 152 Castoren?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass für die Zwischenlagerung der Brennelemente diejenige Lösung Priorität hat, die in der Abwägung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten höchste Sicherheit gewährleistet. Dies hat Bundesministerin Dr. Annette Schavan in einem Brief vom 25. Januar 2012 an die Ministerpräsidentin Nordrhein-Westfalens Hannelore Kraft ausdrücklich betont. Unter der Vorgängerregierung wurde 2008 zwischen Bund und Land Nordrhein-Westfalen die Verlagerung der 152 Behälter der Bauart CASTOR® THTR/AVR vom Zwischenlager Jülich nach Ahaus und ein entsprechendes Entsorgungskonzept vereinbart. Die Genehmigung für die Zwischenlagerung dort würde eine neue Genehmigung erfordern. Um dem in einem neuen Genehmigungsverfahren zugrunde zu legenden heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen zu können, wäre der Neubau eines Zwischenlagers notwendig.

Neubaugenehmigung und Neubau eines Lagers lassen sich jedoch nicht mehr bis zum 30. Juni 2013 realisieren. Beides wäre jedoch erforderlich, um eine rechtmäßige Lagerung ab diesem Zeitpunkt in Jülich ermöglichen zu können. Wenn die jetzige Landesregierung das bisherige Entsorgungskonzept infrage stellt, ist sie als zuständige Aufsichtsbehörde in der Pflicht, die Voraussetzungen der sicheren Lagerung in Jülich nachzuweisen. Die Bundesregierung ist weiterhin zu offenen Gesprächen hierüber bereit (siehe Antwort zu Frage 16).

2. Welche Sicherheitsnachweise hat das FZJ dem BfS nicht zur Verfügung gestellt (vergleiche Mitteilung des BfS unter [www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/weitere\\_informationen/juelich\\_ahaus.html](http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/weitere_informationen/juelich_ahaus.html))?

Die zitierte Mitteilung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren nach § 6 des Atomgesetzes zur Aufbewahrung

der AVR-Brennelemente im Transportbehälterlager (TBL) Ahaus. In dem Genehmigungsverfahren reicht die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) als Antragstellerin die Sicherheitsnachweise ein, nicht die Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ).

Derzeit ist die Nachweisführung insbesondere im Bereich der Beherrschung von Handhabungsstörfällen noch nicht abgeschlossen. Weiterhin werden mit Blick auf die weitere Aufbewahrung der Behälter im Transportbehälterlager Ahaus ein Ergebnisbericht über Prüfungen an den beladenen Behältern und eine Darlegung zum Korrosionsschutz erwartet.

3. Aus welchem Grund hat das FZJ diese Nachweise nicht beigebracht, obwohl die Anforderungen hierfür nach Aussage des BfS (siehe obige Mitteilung im Internet) aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen hervorgehen?

Vergleiche Antwort zu Frage 2.

4. Seit wann ist der Bundesregierung, dem FZJ und dem BfS bekannt, dass unter diesen Umständen der Transport der 152 Castoren von Jülich nach Ahaus bis zum 30. Juni 2013 nicht mehr abzuwickeln sein wird?

Mit Schreiben des FZJ vom 15. März 2012 hat das FZJ auf entsprechenden Hinweis der GNS mitgeteilt, dass u. a. aufgrund zusätzlicher Genehmigungsanforderungen weitere Verzögerungen in Bezug auf die Erteilung der Einlagerungsgenehmigung in Ahaus erwartet werden. Diese Genehmigungsanforderungen, über die das BfS mit Schreiben vom 2. März 2012 an die GNS informierte, betreffen neue Maßstäbe bei der Bewertung von Lastabstürzen, die das BfS aus der aktuellen Überarbeitung der Regel 3902 des kerntechnischen Ausschusses (KTA) abgeleitet hat. Derzeit ist die Nachweisführung, insbesondere im Bereich der Beherrschung der Handhabungsstörfälle noch nicht abgeschlossen (siehe Antwort zu Frage 2). Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass in dem verbleibenden Zeitfenster das Genehmigungsverfahren zur Umlagerung der 152 Behälter der Bauart CASTOR® THTR/AVR mit AVR-Brennelementen nach Ahaus nicht mehr bis zum 30. Juni 2013 abgeschlossen werden kann.

5. Weshalb hat das FZJ mit Schreiben vom 16. Juli 2010 beantragt, den Verlängerungsantrag für die Genehmigung des Zwischenlagers in Jülich ruhend zu stellen, obwohl schon damals der ursprünglich von FZJ erarbeitete und öffentlich kommunizierte Zeitplan für die Transporte nicht mehr einzuhalten war?

Zum damaligen Zeitpunkt durfte das FZJ realistischerweise davon ausgehen, dass die Transporte vor Ablauf der Aufbewahrungsgenehmigung in Jülich am 30. Juni 2012 abgeschlossen werden können. Der Verlängerungsantrag war vorsorglich für den Fall gestellt worden, falls wider Erwarten die Transporte zur Überführung der AVR-Brennelemente nach Ahaus nicht bis zum 30. Juni 2013 abgeschlossen wären.

Am 19. Mai 2010 teilte das BfS den Verfahrensbeteiligten mit, dass nur durch die zügige Abwicklung des Genehmigungsverfahrens für die Aufbewahrung der AVR-Brennelemente im Transportbehälterlager Ahaus ein genehmigungskonformer Zustand erreichbar sei. Eine parallele Bearbeitung des Verlängerungsantrages für das Zwischenlager in Jülich würde die schnellstmögliche Bearbeitung für das Genehmigungsverfahren in Ahaus nur behindern können. Deshalb hat der Aufsichtsrat des FZJ am 9. Juli 2010 beschlossen, den oben genannten Verlängerungsantrag beim BfS vorläufig ruhend zu stellen, um eine

zügige Bearbeitung des Hauptantrags zur Verlagerung der AVR-BE nach Ahaus zu unterstützen. Entsprechend hat der FZJ-Vorstand mit Schreiben vom 16. Juli 2010 den Beschluss des Aufsichtsrates umgesetzt.

6. Weshalb hat das FZJ ausgerechnet am 16. Juli 2010 schriftlich beantragt, den Verlängerungsantrag für die Genehmigung des Zwischenlagers in Jülich ruhend zu stellen, obwohl am 12. Juli 2010 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Bildung einer Landesregierung in NRW und damit als Minderheitsgesellschafter des FZJ eine Koalitionsvereinbarung unterzeichnet haben, die eine weitere Zwischenlagerung der Castoren in Jülich anstelle des Transports fordert?

Vergleiche Antwort zu Frage 5. Der Aufsichtsratsvorsitzende des FZJ hat unmittelbar nach Amtsantritt der neuen Landesregierung mit ihr Kontakt aufgenommen, um den Sachverhalt zu erörtern und eine gemeinsame Lösung zu suchen.

7. Weshalb behaupten der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Rachel und der Vertreter des FZJ während einer Veranstaltung in Jülich am 5. März 2012, eine Verlängerung der Genehmigung für die Zwischenlagerung sei nicht zu erreichen und brachten gar ein mögliches Einschreiten der Staatsanwaltschaft ins Spiel, wenn der Vorstand des FZJ nur zehn Tage später genau diese Verlängerung dem Aufsichtsrat vorschlägt?

Ein Antrag zur Verlängerung der Genehmigung für das AVR-Behälterlager über den 30. Juni 2013 hinaus zum Zwecke der längerfristigen Zwischenlagerung der AVR-Brennelemente in Jülich mit dem Ziel des Neubaus eines Lagers müsste seitens der Genehmigungsbehörde BfS wie ein Neuantrag behandelt werden. In diesem Genehmigungsverfahren ist das gültige Regelwerk zugrunde zu legen und nachzuweisen, dass die erforderliche Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik getroffen ist (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 AtG). Alle beteiligten Stellen gehen davon aus, dass es ausgeschlossen ist, eine solche Genehmigung bis zum 30. Juni 2013 zu erhalten. Auf diese Variante von „Verlängerung“ haben sich der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Rachel und der Vertreter des FZJ am 5. März 2012 in Jülich bezogen. Die aktuellen Überlegungen des Vorstandes des FZJ zielen darauf ab, eine rechtmäßige, zeitlich begrenzte Lagerung der Brennelemente bis zum endgültigen Abtransport nach Ahaus über den 30. Juni 2013 hinaus zu ermöglichen.

Der Hinweis des Vertreters des FZJ auf ein mögliches Einschreiten der Staatsanwaltschaft war insofern berechtigt. Der Vorstand und auch die Vertreter des Aufsichtsrates begeben sich in die Gefahr der Strafverfolgung nach § 328 des Strafgesetzbuchs, wenn sie nicht alles tun, um eine genehmigungslose Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu verhindern. Angesichts der neuen Sachlage muss die Absicherung einer Lagerung der AVR-Brennelemente in Jülich über den 30. Juni 2013 hinaus wieder aufgenommen werden.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch der Vorstand des FZJ einen vorsorglichen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung stellen kann, oder kann nur der Aufsichtsrat einen (vorsorglichen) Antrag stellen (bitte jeweils mit Begründung)?

Der Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich nimmt nicht nur Kontrollaufgaben wahr, sondern entscheidet (nach Maßgabe weiterer Regelungen) über wichtige forschungsrelevante und finanzielle Angelegenheiten der Gesellschaft (§ 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der FZJ). Da der Aufsichtsrat am 9. Juli 2010 beschlossen hat, den Verlängerungsantrag vorläufig ruhend zu stellen,

kann die Entscheidung, diesen Beschluss wieder aufzuheben, nur vom Aufsichtsrat getroffen werden. Die Umsetzung dieses Beschlusses obliegt dann wieder dem Vorstand des Forschungszentrums.

9. Wenn die Verlängerung der Genehmigung des Zwischenlagers in Jülich nunmehr zumindest bis 2016 möglich erscheint und beantragt werden soll, warum wird dann kein Antrag auf Verlängerung der Zwischenlagergenehmigung, ggf. mit Ertüchtigung oder Neubau der Halle für den Zeitraum bis zum Bereitstehen eines Endlagers, gestellt?

Vergleiche Antwort zu Frage 7.

10. Welche konkreten Sicherheitsaspekte sprechen aus Sicht der Bundesregierung für eine Zwischenlagerung in Ahaus einschließlich des Risikos bis zu 152 Einzeltransporten, im Vergleich zu einer Zwischenlagerung auf dem Gelände des FZJ, angesichts der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel, dass für den Bund die Kostenfrage bei diesem Thema zweitrangig ist?

Im Hinblick auf die geplanten Transporte von Jülich nach Ahaus hat die Sicherheit der Bevölkerung für die Bundesregierung Vorrang vor allen anderen Gesichtspunkten. Durch die strengen Prüfungen und die umfassenden technischen Anforderungen im Genehmigungsverfahren ist gewährleistet, dass keine erhöhte Strahlenbelastung für Mensch und Umwelt zu befürchten und die Transportsicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Das Lager in Ahaus wurde für eine weitaus größere Menge bestrahlter Kernbrennstoffe und für eine mehr als doppelt so lange Zwischenlager- und Betriebsdauer wie das Lager in Jülich genehmigt. Daher erfüllt es schon heute deutlich höhere Sicherheitsanforderungen. Dies betrifft zum Beispiel die stärkere Bauweise (Stahlbetondecke), die nach aktuellen Anforderungen erforderlichen Freiflächen ohne angrenzende Gebäude und die Schutzanlagen (Doppeltaunanlage etc.). Die mit erheblichem baulichem Aufwand verbundene Neuerrichtung eines Zwischenlagers in Jülich ist bis zum Ablauf der derzeitigen Genehmigung am 30. Juni 2013 nicht möglich.

Zudem ist das Gelände des FZJ von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie-Gebieten nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) umgeben, was ein Genehmigungsverfahren zusätzlich verkompliziert. Daher wäre über Jahre hinweg – bis zur vollständigen Herstellung – ein im Vergleich zu Ahaus geringerer Sicherheitsstandard am Standort Jülich hinzunehmen und ein nicht genehmigter Zustand einschließlich der rechtlichen, politischen und sicherheitstechnischen Risiken zu verantworten, da eine künftige Rechtmäßigkeit des Lagers nicht schon mit einer möglichen Genehmigung eines Neubaus des Lagers sondern erst mit der vollständigen Fertigstellung des neuen Lagers eintreten kann.

11. Welche Konsequenz hat die Tatsache, dass die am 17. Juni 1993 gemäß § 6 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung für das AVR-Behälterlager Jülich eine maximale Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren in den Castorbehältern vorsieht und demnach beginnend am 11. August 2013 (20 Jahre nach Befüllung des ersten Behälters) diese Genehmigungen sukzessive auslaufen?

Der Genehmigungsinhaber bzw. der Besitzer von radioaktivem Material hat die Verantwortung für einen sicheren Umgang mit diesem Material. Er muss eine gültige Genehmigung zur Aufbewahrung des Materials vorweisen können. Die Aufsicht über die Genehmigung obliegt der zuständigen Landesbehörde.

Das Forschungszentrum Jülich hat beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

- durch die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) am 24. September 2009 einen Antrag zur Aufbewahrung von AVR-Brennelementen im Zwischenlager Ahaus
- und durch die Nuclear Cargo + Service (NCS) GmbH am 4. Oktober 2010 einen Antrag auf Beförderungsgenehmigung für den Transport dieser Brennelemente nach Ahaus

stellen lassen.

Das Forschungszentrum Jülich hatte außerdem eine Verlängerung der Genehmigung für die weitere Aufbewahrung der Brennelemente in Jülich um drei Jahre beantragt, teilte dem BfS aber am 16. Juli 2010 mit, es sollte dieses Verfahren zugunsten der beantragten Aufbewahrung in Ahaus als ruhend betrachten.

Die weitere Aufbewahrung der Behälter CASTOR THTR/AVR mit AVR-Inventar im Transportbehälterlager Ahaus ist für eine Frist von längstens 40 Jahren ab dem Verschließen des jeweiligen Behälters bei der Beladung beantragt. Diese insgesamt maximal 40-jährige Aufbewahrungsdauer eines einzelnen Behälters liegt den Prüfungen im Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG zugrunde.

12. Müssen die Behälter nach Auslaufen der Genehmigung ausgewechselt und damit die Reaktorkugeln neu verpackt werden, oder ist eine Verlängerung der Genehmigung möglich?

Die Behälter müssen nach Auslaufen der Genehmigung für das AVR-Behälterlager nicht ausgewechselt werden. Die Behältersicherheit der beladenen Behälter wird im Genehmigungsverfahren zur weiteren Aufbewahrung der Behälter im TBL Ahaus entsprechend der Antragslage für eine maximale Aufbewahrungsdauer von insgesamt 40 Jahren geprüft.

13. Falls letzteres zutrifft, welche Prüfungen der Sicherheit der einzelnen Behälter müssen erfolgen?

Die Prüfung der Sicherheit der einzelnen Behälter im Verfahren zur Lagerung dieser Behälter im Ahaus umfasst insbesondere die Qualifizierung der Dichtbarrieren Primär- und Sekundärdeckel für die weitere Aufbewahrung sowie die Bewertung der während der bisherigen Aufbewahrung erfolgten Konservierungs- und Sanierungsmaßnahmen an den beladenen Behältern.

14. Beantragt das FZJ auch eine Verlängerung der bis Ende 2013 befristeten Genehmigung von Atommüllbehältern in den Abfallzellen, und wenn ja, warum?

Falls der Aufsichtsrat des Forschungszentrums dem Antrag auf Reaktivierung des § 6 AtG-Verlängerungsantrags für das AVR-Behälterlager in Jülich zustimmt, wird auch ein Verlängerungsantrag nach § 9 AtG für die Abfallzellen gestellt, da diese Einrichtungen für die Abfertigung der Behälter benötigt werden.

15. Wo wäre bei einer Verlagerung der Behälter nach Ahaus nach den bisherigen Vorstellungen der Bundesregierung und des FZJ dieses ggf. notwendige Be- und Entladen dann erfolgt?

Die Abfertigung der Behälter und Beladung der Fahrzeuge zur Verlagerung der Behälter nach Ahaus erfolgen in der Verladehalle der Abfallzellen.

16. Wann ist die Bundesregierung bereit – anders als von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, Presseberichten, z. B. „SPIEGEL ONLINE“ vom 1. Februar 2012, zufolge mitgeteilt – ohne Vorbedingungen mit der Landesregierung von NRW über die Möglichkeit einer Zwischenlagerung der Castoren auf dem Gelände des FZJ, Gespräche zu führen?

Der Bund ist weiterhin zu offenen Gesprächen über die sicherste und gleichzeitig rechtlich zulässige Lösung des Problems bereit. Deshalb hat der Bund auch die Anregung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgegriffen, eine Arbeitsgruppe der zuständigen Staatssekretäre von Bund und Land zu bilden, um gemeinsam nach Wegen zum weiteren Vorgehen zu suchen.

